



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 16. Januar 2026, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Hagenstraße 2, Saal 132, I. OG, versteigert werden:

Der im **Wohnungserbbaugrundbuch von Arolsen Blatt 2330**, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 150/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück lastend auf dem im Grundbuch von Arolsen Blatt 2548, laufende Nummer 60 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Arolsen	2	99	Hof- und Gebäudefläche, Antoniterstraße 9 und 11	1329

verbunden mit dem Sondereigentum an der **Wohnung Obergeschoss Mitte und der im Aufteilungsplan bezeichneten Garage des auf dem Grund des Erbbaurechts errichteten Gebäudes (Aufteilungsplan Nr.3)**; der Anteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Anteilen (eingetragen in den Wohnungserbbaugrundbüchern von Arolsen Blätter 2328, 2329, 2331, 2332, 2333 und 2334) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung : Zustimmung des Verwalters mit Ausnahmen; Zustimmungsersetzung durch einfache Mehrheit der Eigentümerversammlung

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.04.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 104.000,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung (3 Zimmer, Kellerraum und Dachbodenverschlage nebst Pkw-Garage))

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter

www.zvg-portal.de

[bzw.](#)

www.versteigerungspool.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **021994506080**.

Degenhardt-Meister
Rechtspflegerin